

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2842 –

Suizid eines abgeschobenen Kurden in der Türkei

Nach einem Bericht der kurdischen Tageszeitung Özgür Politika vom 22. Februar 2000 soll der im Mai 1999 abgeschobene Kurde F. O. am 12. Februar 2000 Selbstmord begangen haben.

F. O. sei am 23. Juni 1996 aufgrund der staatlichen Repression aus der Türkei geflüchtet und habe in Dresden politisches Asyl beantragt. Den deutschen Behörden waren die Aussagen von F. O. hinsichtlich seiner Verfolgung in der Türkei nicht glaubwürdig, er wurde abgeschoben.

Bereits unmittelbar nach seiner Ankunft am Flughafen sei F. O. von der türkischen Polizei gefoltert worden. Nach Angaben seiner Angehörigen sei der Betroffene in seinem Heimatdorf weiterhin permanenter Folter durch die Angehörigen der Spezialeinheiten ausgesetzt gewesen. Als Folge der schweren Folter musste er sogar in das Krankenhaus von Diyarbakir eingewiesen und dort medizinisch behandelt werden. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wurde F. O. sofort zum Militärdienst einberufen. Als F. O. die anhaltenden Repressionen beim Militär nicht mehr ertragen konnte, floh er in sein Heimatdorf. Hier umzingelten türkische Spezialeinheiten das Haus, in dem F. O. sich versteckt hielt. Als F. O. keinen Ausweg mehr für sich sah, begang er Selbstmord.

Vorbemerkung

Der der Anfrage zugrunde liegende Bericht der kurdischen Tageszeitung Özgür Politika ist in wesentlichen Teilen inhaltlich falsch. Der türkische Staatsangehörige F. O. wurde nicht aus Deutschland abgeschoben, sondern ist vor Abschluss seines Asylverfahrens freiwillig in die Türkei zurückgekehrt.

F. O. stellte Mitte 1996 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag, der negativ beschieden wurde. Seine Angaben zum angeblichen Verfolgungsschicksal wichen im Laufe der Anhörung nicht nur erheblich voneinander ab und waren insgesamt unsubstantiiert, sondern hätten auch keine Anerkennung als politisch Verfolgter begründet. Zu Beginn

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Anhörung hatte er sogar erklärt, er habe in seinem Heimatland überhaupt keine Probleme mit staatlichen Behörden und Institutionen gehabt. Die gegen den Bescheid des Bundesamtes Ende 1996 erhobene Klage wurde mit Gerichtsbeschluss vom Januar dieses Jahres eingestellt, da das Verfahren nicht betrieben wurde.

F. O. war bereits zumindest seit Januar 1999 untergetaucht. Im September 1998 hatte er noch gegenüber dem Landratsamt Freiberg/Sachsen schriftlich erklärt, dass er freiwillig in sein Herkunftsland Türkei ausreisen wolle. Die Erklärung von F. O., er wolle in die Türkei ausreisen, und die freiwillige Ausreise zeigen, dass F. O. zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei seitens staatlicher Stellen befürchtete und deshalb eine Einstellung seines anhängigen Klageverfahrens durch Nichtbetreiben herbeiführte.

Ob die weiteren Ausführungen von Özgür Politika zu den angeblichen Ereignissen in der Türkei den Tatsachen entsprechen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die deutsche Botschaft in Ankara hat in diesem Fall ergänzende Recherchen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

1. Ist der Bundesregierung der oben geschilderte Fall des Kurden F. O. bekannt?

Wenn ja, hat die Bundesregierung die türkischen Behörden um Stellungnahme gebeten bzw. beabsichtigt sie dies zu tun?

2. Ist der Bundesregierung bekannt, mit welcher Begründung der Asylantrag von F. O. abgelehnt wurde?

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, weshalb trotz der Aussagen von F. O., ihm drohe in der Türkei der Tod, er abgeschoben wurde?

4. Wurde die Abschiebung von F. O. im Rahmen des deutsch-türkischen Konsultationsverfahrens vom 10. März 1995 durchgeführt?

Wenn ja, wie lauteten die Antworten der türkischen Behörden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Sind der Bundesregierung weitere Selbstmordfälle von Abgeschobenen in die Türkei bekannt?

Wenn ja, wie viele und welche?

Der Bundesregierung sind keine Fälle von Selbstmorden von aus Deutschland in die Türkei abgeschobenen Personen bekannt. Allerdings wird von zwei Selbstmorden berichtet, die nach Abschiebung aus anderen Staaten in die Türkei erfolgt sein sollen.

6. Sind der Bundesregierung Todesfälle als Folge von Folterung durch türkische Sicherheitskräfte seit 1990 bekannt?

Die Existenz von Folter in der Türkei wird auch von offiziellen türkischen Stellen nicht in Abrede gestellt. Zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 30. April 1999 wurden nach Angaben des türkischen Innenministeriums 568 Verfahren wegen Vorwurfs der Folter und 2 736 Verfahren wegen Misshandlungsvorwurfs eingeleitet. Nach Angaben von Amnesty International kamen im Jahre 1998 mindestens 10 Menschen im Gewahrsam türkischer Behörden ums Leben, wobei offenbar Folterungen ihren Tod verursacht hätten. Wie viele Personen seit 1990 an den Folgen von Folter starben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aufgrund des Falles F. O. für künftige Abschiebungen in die Türkei?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

